

*Betreff:***Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörper sammelnstelle
Braunschweig***Organisationseinheit:*

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

05.06.2019

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

13.06.2019

18.06.2019

25.06.2019

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Die zweite Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörper sammelnstelle Braunschweig wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Gem. § 3 Satz 2 der Entgeltordnung über die Tierkörper sammelnstelle Braunschweig ist die Anlieferung von Fundtier-Kadavern durch die Berufsfeuerwehr Braunschweig und von Unfallwild-Kadavern im öffentlichen Straßenverkehr durch Jagd ausübungs berechtigte entgeltfrei.

Die o.g. Ausnahmeregelung der Entgeltbefreiung ist im öffentlichen Interesse gerechtfertigt, da es Aufgabe der Stadt Braunschweig als Trägerin der Straßenbaulast ist, tote Fundtiere oder bei Verkehrsunfällen getötete Tiere auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet zu beseitigen.

Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollte der Tierschutz Braunschweig gegr. 1882 e.V., ebenso wie die Berufsfeuerwehr, die auf öffentlichen Straßen der Stadt Braunschweig eingesammelten Fundtier-Kadaver bei der Tierkörper sammelnstelle Braunschweig entgeltfrei abgeben können.

Es wird daher vorgeschlagen, § 3 Satz 2 der Entgeltordnung über die Tierkörper sammelnstelle Braunschweig entsprechend zu ändern.

Es sind Mindererträge in Höhe von 750,00 € bis 1.000,00 € im Jahr zu erwarten.

Ruppert

Anlage/n:

Zweite Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörper sammelnstelle

**Zweite Änderung der Entgeltordnung
über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig
vom 25. Juni 2019**

Aufgrund § 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 25. Juni 2019 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Art. 1

Die Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig vom 18. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 vom 30. Dezember 2014, S. 84) in der Fassung der ersten Änderung vom 07. November 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 24. November 2017, S. 73), wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anlieferung von Fundtier-Kadavern durch die Berufsfeuerwehr Braunschweig und durch den Tierschutz Braunschweig gegr. 1882 e. V. sowie von Unfallwild-Kadavern im öffentlichen Straßenverkehr durch Jagdausübungsberechtigte ist entgeltfrei.“

Art. 2

Die zweite Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.

Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.

Ruppert
Stadtrat